

Zeitschrift: Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 19 (1870)

Artikel: Das Hexenwesen im Kanton Bern : aus archivalischen Quellen dargestellt
Autor: Trechsel, F.
Kapitel: II: Der Hexenprozess
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-122790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

II.

Der Hexenprozeß.

Ueber die Realität, wie über das Sündhafte, Verbrecherische und Teuflische der Hexerei sammt ihrem Gefolge war man in Europa während des 16. Jahrhunderts ungetheilter Meinung. Ebensowenig herrschte ein Zweifel, daß es der Obrigkeit zustehe, als Wächterin über beide Tafeln des Gesetzes und verantwortlich für das leibliche und geistliche Wohl ihrer Unterthanen, gegen die Verbündeten des Satans, die abgesagten Feinde Gottes und der Menschheit mit der ihr verliehenen Strafgewalt und gemäß der Enormität des Vergehens einzuschreiten und durch Anwendung der bestehenden Gesetze wo möglich das Uebel mit der Wurzel auszurotten. Selbst wo Einzelne, wie der Arzt Joh. Weyer zu Cleve¹⁾, ihre Stimme mutig gegen die Verfolgung der Hexen erhoben, galt der Widerspruch weniger dem Princip als der Maßlosigkeit und mißbräuchlichen Ausdehnung, womit es faktisch gehandhabt und übertrieben wurde. Man darf es daher auch der Regierung von Bern nicht besonders zur Last legen, daß sie durch die Begriffe der Zeit und die vermeintlichen Pflichten ihres Berufes sich leiten ließ; immer aber und unverkennbar ist das Bestreben bei ihr vorhanden,

¹⁾ De præstigiis Dæmonum. L. 6. — 1563.

der nöthig geglaubten Strenge unbeschadet, doch dem Uebermaaß, der Willkür, der Ueberschreitung gültiger Rechtsformen und Vorschriften zu wehren und das Verfahren wenigstens in gesetzlichen Schranken zu halten. Am meisten machte ihr in dieser Hinsicht die erst kürzlich eroberte Waadt zu schaffen, wo das Uebel in vorzüglichem Grade einheimisch war, und wo die vielen Twingherrn, ihre Castlane und Gerichte sich häufige Verstöße und Irregularitäten zu Schulden kommen ließen. Keine zehn Jahre nach der Einnahme fand sie sich daher genöthigt, ihren welschen Amtleuten darüber zuzuschreiben: „Wir vernemmen, wie die Edellüth und Twingherren in dinen Verwaltung und anderswo in unserm nüwgwunnen Landt mit den armen Lüthen, so der Unhulde oder Hexerei verdacht und verlümbedet werdennd, ganz unwyßlich grob seyen und unrechtförmig handlind, als das gesagt Twingherren oder Seigneurs-banderets uff ein jedenn schlechten Lümbdenn, Angeben oder einzigen Proceß, unerfarner Sachenn, die verzeigten verargwonten Personen mit grosser ungeprüchlicher Marther (als mit dem Für und Brand an den Füßen, Strapaden¹) u. dgl.) zu Bekennung und Verjechung unverprachter Sachenn bringend und ane wythern That vom Leben zum Thod richtend; daran wir in disem g'varlichen Val der Hexerei besonders Mißwallens habend.“ Den Amtleuten wird deshalb eingeschärft, weder sich selbst noch den Gerichtsherrn Solches zu gestatten, vor dem Einschreiten sich zu erkundigen, ob genügender Grund dazu vorhanden, ob — und unter was für Umständen die eingeflagten Thaten von den Betreffenden wirklich verübt worden seien u. s. w.,

¹) Estrapade, Wippen.

gegen die Gefangenen mit Bescheidenheit zu fahren und keine grausame oder ungewöhnliche Tortur anzuwenden, den Mahlzeichen fleißig nachzuforschen und in zweifelhaften Fällen sich bei Andern oder bei der Obrigkeit Raths zu erholen, „damit Niemand ze kurz gescheche und doch das „Uebel gestrafft werde.“ In diesem Sinne sollten sie auch mit den Twingherren „trungenlich reden.“¹⁾ Diese Unförmlichkeiten möchten wohl auch dazu beitragen, daß bald nachher jede Hinrichtung in der Waadt untersagt wurde, bevor die Prozedur nach Bern gesandt und das Urtheil vom Rathe bestätigt worden wäre.²⁾ — Dagegen ließ man es selbst dem hochgestellten George de Rive, Gouverneur von Neuchatel, aber als Herr von Prangins bernischer Vasall, nicht ungerügt hingehen, daß sein Castlan sich nebst Andern zu Gunsten einiger der Hexerei Angeklagter mit 30 Kronen habe bestechen lassen, sondern verlangte exemplarische Bestrafung, damit man nicht von Obrigkeit wegen ein Einsehen thun müsse.³⁾

Dennnoch wurden die sichernden Vorschriften nur zu häufig übersehen oder umgangen, und selbst, wo der Prozeß regelrecht geführt wurde, erscheint uns das dabei beobachtete Verfahren in hohem Grade veratorisch, grausam und dem Rechtsgefühl widersprechend. Es beruhte keineswegs auf

¹⁾ 25. Juli 1543. Deutsch Missiven-Buch. Y. S. 345.

²⁾ 21. Aug. 1545. Tiller. Bd. 3, S. 562. ³⁾ 17. Sept. 1543. D. Missiven-Buch. Y. S. 402. Solche strenge Aufsicht wurde auch noch öfter gegen nachlässige oder pflichtvergessene Beamte geübt: Ein Weibel zu Chillon mußte sich verantworten, weil er Demanden unbefugter Weise zu einer Gefangenen gelassen, und einen Gerichtsbeisitzer von Blonay, der eine Hexe verborgen, ließ man verhaften und rechtlich belangen. Raths-Man. vom 18. Aug. und 6. Nov. 1613.

dem System direkter Anklage — eine solche hätte für den Kläger zu gefährlich geschienen — sondern auf demjenigen der Denunciation und Untersuchung, und zur Aufnahme der Letztern bedurfte es oft nur eines verbreiteten Gerüchts, eines von ehrbaren Personen bestätigten und mit thatfächlichen Angaben unterstützten Verdachts oder Anzeige und einiger Indicien. Wie oft aber dieß Alles in Missverständ, persönlicher Abneigung, abergläubischer Furcht, Anstiftung u. s. w. seine Quelle hatte, lässt sich von vorneherein denken. Ein Marktschreier z. B. hatte sich in Münsingen geäußert, „er könne machen, daß die Hexen und Unhoden, „so daselbst s̄yn möchten, einanderen nach uß der Kilchen „öffentliche gan müßten;“ darüber wurde er inquirirt und erklärte, es sei nur scherhaft gemeint gewesen, weil die Leute ihn für einen Scharfrichter gehalten, um seine Waare besser abzusezzen.¹⁾ — Dichtli²⁾ Schärer zu Rümligen, eine resolute Frau, von Mehreren der Hexerei verdächtigt, sowie daß sie gesagt haben sollte, sie hätte sich selbst zu einem Teufel gemacht, berichtigte dieß im Verhöre dahin, sie habe, um ein ihr gestohlenes Kleidungsstück wieder zu bekommen, sich das Angesicht geschwärzt, Männerkleider angezogen, einen Degen unter den Arm genommen, das Vermisste von der präsumtiven Diebin in deren Wohnung mit dem besten Erfolge zurückgesordert und sich dessen nachher mit den ihr vorgeworfenen figürlichen Worten gerühmt.³⁾ — Krankheiten, deren Ursache man nicht begriff, wurden sofort, und nicht selten nach Andeutung eines ungeschickten Arztes oder Quackhalbers, dieser oder jener Hexe auf Rechnung geschrieben; sogar Leute bessern

1) Gr. Thurm̄b. 21. Jan. 1619. 2) Benedikta. 3) Eben-
daselbst. 19. Oktb. 1621.

Standes deponirten oft in diesem Sinne; ein Apotheker Luttenburger und ein Herr Willading in Bern maßen den Künsten einer alten Frau das Unwohlsein ihrer Kinder bei; dieselbe, hieß es, habe ihnen vor dem Hause Haselnüsse „aufgeknütscht“ und zu essen gegeben, davon seien sie drei Tage lang ganz frank gewesen, — allerdings leicht möglich, nur den Symptomen nach aus sehr natürlichen Gründen. Die Männliche führte ein frierendes Kind in ihre Stube und machte der Mutter, die es abholte, selbst die Bemerkung, es wolle nicht mehr stehen; doch der consultirte Nachrichter that den wohlweisen Ausspruch, „es sye by bösen Lüten gsyn.“¹⁾ — Epilepsie, Wahnsinn, Tobsucht, vermeinte Besessenheit wurden aus dieser Quelle abgeleitet; die oder die, lautete gewöhnlich die Anzeige, habe dem Leidenden die bösen oder unreinen Geister eingeblasen; einmal ist sogar von sechsen die Rede.²⁾ Sehr leicht und natürlich fiel der Verdacht auf Solche, die sich des Arzneis, besonders durch Geheimmittel u. dergl., annahmen; wer das Uebel auf unerklärbare Weise zu heilen vermöge, von dem schloß man zurück, er könne und werde es auch um der Kundschäft und des Lohnes willen verursacht haben. Mehr als einmal gab daher eine kluge Frau, wenn sie um Hülfe gegen die Verhexung angegangen wurde, zur Antwort, sie könnte wohl helfen, müßte dann aber selbst daran Schuld sein.³⁾ So waren denn auch häufig die Hebammen Gegenstand des Argwohns; wir finden Mehrere, die entweder mit Verbannung oder selbst mit dem Tode bestraft wurden. Unvorsichtige Neußerungen gaben nicht

¹⁾ Gr. Thurmb. 6. Juli 1647. ²⁾ Raths-Man. v. 9. April 1603. — 5. Juli 1605. — 1. Sept. 1609. ³⁾ Gr. Thurmb. 6. Juli 1647.

selten Anlaß zu den unsinnigsten Anklagen wegen Erregung von Hagel, Mißwachs u. dergl. Auch eine herrschende Viehseuche legte das Gerücht dreien Frauen von Limpach zur Last; trotz ihres Läugnens und ihrer Versicherung, sie hätten selbst dadurch Schaden gelitten, behielt man sie doch im Zuchthause, „bis man gespüren mag, ob der Schaden „des vallenden Wuchs zu Limpach ushören oder ungeacht „irer Absenz continuiren werde, damit demnach wunders „nach Beschaffenheit wider sie möge procedirt werden.“¹⁾ Das Endergebniß ist uns nicht bekannt. — Nicht selten geschahen die Anzeigen aus Rache oder Eigennutz, bald persönlich, bald durch Andere; kam es doch vor, daß Kinder ihre Eltern, z. B. ein siebenjähriges Töchterlein seine eigene Mutter, offenbar auf fremde Eingebung, als Hexe verklagte.²⁾ Als sehr gewichtiger Verdachtsgrund galt es, „wennemand den Vorwurf oder die Anspielung, als ob er mit solchen Dingen umgehe, auf sich ersähen ließ, statt sogleich Entschlagniß zu fordern; merkwürdig ist in dieser Hinsicht besonders der Fall, daß eine Inquirirte von sich aus bezeugte, ein gewisser Orbey sei vor Jahren auf ihre Klage zur Entschlagniß und zu den Kosten verfaßt worden, weil er ihren Sohn einen „Hexensohn“ gescholten; dem Manne sei aber Unrecht geschehen, indem sie wirklich schon damals eine Hexe gewesen.“³⁾

¹⁾ Gr. Thurmb. 8. Juli 1652. ²⁾ Ebend. 11. Jan. 1620. Raths-Man. 16. Okt. 1602. 8. Jan. 1593. Erwiesen falsche Anklage zog zwar strenge Ahndung nach sich. Eine Frau zu Chatelard mußte deshalb am Halseisen stehen und wurde Landes verwiesen. R.-Man. 12. Nov. 1594. Das letztere drohte man auch einer Oberhaslerin, wenn sie auf der Beschuldigung ihres Mannes noch ferner beharren würde. 8. Jan. 1594. ³⁾ Gr. Thurmb. 19. Juli 1588.

Unstreitig die ergiebigste Quelle der Hexenprozesse waren aber die Aussagen der Gefangenen. Man befragte sie, ob sie Mitpflichtige hätten, und welche? man suchte sie zur Nennung möglichst vieler zu bewegen. Allerdings war es verboten, Suggestivfragen an sie zu richten, ihnen Namen vorzusprechen u. s. w.; allein das Verbot wurde oft genug übertreten, wie es unter Anderm zum Nachtheil des Landschreibers Albi von Dron geschah.¹⁾ Was dringende Bureden nicht vermochten, das bewirkte häufig die Hoffnung, sich die Richter günstig zu stimmen, zuletzt auch die Föster oder die Furcht vor derselben. Es kam meist zu Eröffnungen über Andere, als hätten sie Böses thun helfen, oder verdächtige Gespräche geführt, oder seien wenigstens in der Versammlung gesehen worden. Solche Angaben zogen dann gewöhnlich neue Verhaftungen und Untersuchungen nach sich, besonders wenn die Urheber standhaft darauf beharrten. Die Beispiele des Widerrufs, sei es bei der Confrontation, sei es im Angesichte des Todes sind zwar nicht selten; aber wie mancher Unschuldige gerieth doch in Lebensgefahr, wie manches Unrecht, wie manche unverdiente Schmach, wie mancher Justizmord mag

¹⁾ Bern. Taschenb. 1869. S. 176 ff. Eine dort übersehene Stelle in Hallers und Müllins Chronik (S. 211 ff.) gewährt uns die vermißten Aufschlüsse und Ergänzungen. Nach Albi's Flucht ging Ballys so weit, dessen Frau gefangen zu setzen, welche wenige Tage nachher aus Gram darüber starb. Albi war es in der That selbst, der die Aufnahme der Untersuchung und seine Ehrenrettung in Bern betrieb, und zwar mit solchem Erfolge, daß der Landvogt den Befehl erhielt, ihn wieder in seine Stelle einzusetzen. Allein B. weigerte sich, neben seinem Schwager am Gerichte zu sitzen, und Wurtemberger wollte den Befehl nicht vollziehen. Er wurde daher nicht nur bei der Bestätigung übergangen, sondern wirklich seines Amtes entsezt.

dennoch die Folge gewesen sein. Selbst an Beamte und Richter wagte und hestete sich zuweilen die Nachrede. Der Castlan von Gland und Prangins, Nicolas de la Foge, war fünf Jahre lang das Ziel der hartnäckigsten Angriffe. Von drei Hexen zu Nyon 1600 der Mitschuld bezüchtigt, wurde er gefangen gesetzt, mit ihnen confrontirt,¹⁾ und da sie auf ihrer Aussage bestanden, auf höhere Weisung der Prozeß wider ihn eingeleitet.²⁾ Auch in der peinlichen Frage betheuerte er indeß seine Unschuld, und es erfolgte daher ein freisprechendes Urtheil der Geschworenen. Allein neuerdings sagten zwei Andere 1602 wider ihn aus, von welchen jedoch die Eine in seiner Gegenwart ihn völlig entschlug, die Zweite wenigstens bedeutend abwich, so daß von Bern der Bescheid zurückkam: „da es nun eben eine „häle (heikle ?) Sach sey, deren rechten Grund allein Gott „wisse, so müsse man es ihm anheimgeben und den de la „Foge seiner Gelübd und Bürgschaft entlassen.“ Zugleich wurde dem Castlan Bory, seinem Nachfolger, wegen schlechter Befolgung der Ordnung das obrigkeitsliche Mißfallen ausgedrückt und eine ernste Warnung ertheilt.³⁾ Man möchte denken, der geplagte Mann hätte nun endlich Ruhe gehabt; dennoch kam er 6 Monate später nochmals in Untersuchung;⁴⁾ ja noch 1605 erhielt Bory auf eine neue Beschuldigung und Anfrage seinethalb die Antwort, weil nicht erhelle, daß er etwas Böses begangen, sondern nur, daß man ihn bei der Versammlung gesehen haben wolle u. dergl., so sei darauf, als bloße Illusionen nichts zu setzen; doch möge er immerhin seinem Ankläger gegen-

¹⁾ Raths-Man. 4. und 18. Juni 1600. ²⁾ Ebendas. 2., 15., 18. und 21. Aug. 1600. ³⁾ Ebendas. 26. Juli u. 7. Aug. 1602. ⁴⁾ Ebendas. 8. Jan. 1603.

übergestellt werden.¹⁾ — Man traut zuweilen seinen Augen kaum, wenn man liest, auf welche Art vergleichene Zeugnisse den Gefangenen in den Mund gelegt wurden. Zu Büren hatte ein junger Mensch von 17 Jahren Mancherlei wider seine Mutter vor Gericht eingestanden; nach Bern transportirt, erklärte er Alles für unwahr; was er dort geredet, sei nur auf Andringen des Schultheißen, des Prädikanten u. A. geschehen; denn ob schon er ihnen gleich Anfangs den Verlauf der Dinge der Wahrheit gemäß eröffnet, hätten sie sich doch dessen nicht begnügt, sondern „mit vielem Fräglen, bald liebkhößenden glatten, bald „aber mit ruchen Worten, fürgebende, syn Mutter hab „schon bekendt,“ — ihn endlich dazu gebracht, daß er geredet, was sie wollten und zu Allem ja gesagt. Darauf seien sie noch weiter gegangen, hätten ihn eingesezt und gefoltert, ihn befragt, ob nicht ein Mann zu seiner Mutter gekommen, auf sein Ja, ob er nicht grün gekleidet gewesen u. s. w. Bei seiner Abführung nach Bern, habe man ihm noch eingeschärft, nicht wieder zu leugnen, sonst würde man ihn noch mehr martern, was auch leider geschehen. Erst als er den Worten seiner neuen Examintoren und eines Mitgefangenen nachgedacht, er solle sich selbst nicht Unrecht thun, habe er billig widerruft und Gott gebeten, daß er ihn bei der Wahrheit erhalten wolle. — Mutter und Sohn wurden nun allerdings — gegen Erlegung der Kosten — frei gegeben; was aber geschah den falschen Rathgebern und unweisen Richtern? —²⁾

1) Raths-Man. 7. Juni 1605. Nehmliches widerfuhr dem Statthalter Pettioz zu Morges, den die Helene Monod beklagte.

2) Gr. Thurmb. 11. Jan. 1620.

Ein Indicium, dem man von jeher große Bedeutung zuschrieb, bildeten die schon berührten Zeichen oder Hexenmale, „wyl derglychen Zeichen selten vom bösen Geist „unterlassen werden.“¹⁾ Bisweilen geben die Verhörten selbst an, daß und wo sie gezeichnet seien; in andern Fällen dagegen wissen sie es nicht und erbieten sich wohl auch die Besichtigung vornehmen zu lassen. Diese geschah meist schon im Anfange oder Verlaufe des Prozesses, manchmal aber bei fehlendem oder zurückgenommenem Geständniß erst am Ende desselben. Der Angeklagte wurde durch den Henker entkleidet, beschoren und am ganzen Leibe ohne viel Rücksicht auf Scham und Bartgefühl untersucht. Fand sich irgendwo eine verdächtige Stelle, so probirte man sie mit der Nadel, um zu sehen, ob der Gestochene Empfindung verrathen und Blut fließe; wo nicht, so galt das Zeichen als unzweifelhaft teuflischen Ursprungs. Im Gegensatz zu der sträflichen Gefahrde, welche hier und da anderswo in diesem Punkte getrieben wurde, lautete wirklich die Erklärung des Sachverständigen öfter, er habe kein solches Zeichen finden können; auch andere, wie z. B. die Feuer- und Wasserproben, waren bei uns keineswegs in Uebung.²⁾ Weit weniger Sorgfalt pflegte man dagegen auf die so naheliegende Ermittelung des objektiven Thatbestandes zu verwenden; sie wurde zwar mehrmals sowohl im Allgemeinen als in Spezialfällen anbefohlen, Letzteres jedoch sonderbarer Weise zum Theil erst nach gesprochenem und bestätigtem Urtheil. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht der Befehl an den Castlan von St. Saphorin, er solle sich nach dem Kinde,

¹⁾ Rathss-Man. 12. Nov. 1611. ²⁾ Vergl. Soldan; S. 278 ff.

welches die Tiffot in der Sekte getötet zu haben vorgebe, erkundigen, ob es wirklich im Hause seiner Eltern tot gewesen; aber die Hinrichtung an ihr gleichwohl erstatten.¹⁾

Natürlich war es nur eine Ausnahme, wenn eine verleidete Hexe zugleich ein freiwilliges und vollständiges Bekenntniß ablegte. That sie es nicht, glaubte man, sie wisse noch mehr als sie gesagt habe, erschienen die Inzichten stark genug, oder widersprach sie sich selbst, so blieb noch das allerdings barbarische, aber in der damaligen Criminalspraxis allgemein übliche Mittel der Folter übrig. Wir haben zwar gesehen, wie die Regierung sie zu mildern und die ärgsten, Gesundheit und Leben gefährdenden Arten derselben auszuschließen bemüht war; sie durfte auch nicht nach Willkür und Gutdünken des Inquirenten, sondern nur auf ein förmliches Urtheil des gesessenen und vollzähligem Gerichts verhängt werden; aber gesezt, es wäre stets dabei geblieben, so sträubt sich doch immerhin unser tiefstes Gefühl gegen eine solche Rechtspflege.²⁾ Es wurden hauptsächlich zwei Stufen der Tortur, die „ziemlich“ und die „nothwendige“ oder strenge unterschieden; das gewöhnliche Werkzeug war das Seil oder die Strecke. Der Gefangene wurde zuerst leer, d. h. ohne Gewicht, dann auch mit Gewichten von 25, 50 und 100 Pfund an den Füßen aufgezogen; je nach Umständen blieb man bei einem schwächeren Grade stehen, oder schritt bis zu 150 Pfunden fort und zwar mit mehrmaliger Wiederholung. Nur in besondern Fällen oder wo die körperliche Beschaffenheit das Aufziehen nicht räthlich erscheinen ließ,

¹⁾ Raths-Man. 2. Juli 1608. ²⁾ Wie es erst in Deutschland vielfach damit getrieben wurde, zeigt die dokumentirte Darstellung bei Soldan. S. 260 ff.

im Ganzen jedoch selten, kamen auch andere Mittel, wie die Daumenschraube, die Wanne, die Breche oder Leiter in Anwendung. Natürlich brachte dieser Weg nicht Wenige zum Geständnisse; aber so wie die Folter aufhörte, fielen Manche wieder ab, d. h. sie erklärten, daß sie nur dem Schmerze nachgegeben, Unwahres bekannt, sich und Andern Unrecht gethan hätten. Ja Einzelne widerriefen zuletzt selbst in der Tortur, was sie die früheren Male ausgesagt hatten; Andere möchte dagegen nur die Furcht vor der Erneuerung derselben zurückhalten. Wie erklärt man es sich jedoch bei der Annahme, die ganze neuere Hexerei beruhe lediglich auf den falschen und erzwungenen Selbstanklagen der Gefolterten, daß dieselben hin und wieder bereits bekannte anderweitige und selbst unbedeutende Vergehen wieder in Abrede stellten, daßjenige der satanischen Verbindung dagegen aufrecht hielten? Als man einer solchen Person verwies, warum sie eines kleinen Diebstahls sich schuldig erklärt, den sie doch offenbar nicht begangen, war ihre Antwort: „Sy habe wol bekennen müssen wegen „der Marter und zu Vergnügen der Herren Examinateuren;“ auf die weitere Frage aber, ob dieß nicht auch im Uebrigen geschehen, protestirte sie auf das Eifrigste und erzählte nochmals, wie und wann sie mit dem Bösen Gemeinschaft gemacht habe.¹⁾ Ebenso hatte ein Anderer viele Diebstähle, zwei Raubmorde und eine Brandstiftung bekannt, die er im Verein mit einer Ketzlerbande und sonstigen Gesellen verübt haben wollte; mit einem der Letztern confrontirt, entschlägt er denselben gänzlich, widerruft alle seine Aussagen mit Ausnahme seines mehrmaligen Verkehrs mit dem Satan, obschon er wohl wissen konnte, daß dieser allein

¹⁾ Gr. Thurm. 9. Mai 1611.

zu seiner Verurtheilung hinreichend war.¹⁾ — Den Physiologen mag außerdem die Thatsache interessiren, daß einmal während der Tortur der Gefolterte einschließ — eine Unempfindlichkeit, die man sich kaum anders als durch Dazwischenkunft des Satans zu erklären vermochte.²⁾

Hatte endlich der Beschuldigte sich genügend gerechtfertigt und den Ungrund der Anklage dargethan, so erfolgte allerdings seine Freisprechung, bald mit einer Censur, bald auf Urfehde, d. h. das Versprechen, sich an Niemanden rächen zu wollen, bald auch mit einer schriftlichen Ehrenerklärung begleitet. In der Regel jedoch blieb er unter polizeilicher Aufsicht und mußte, selbst wenn er das kaiserliche Recht, d. h. die Tortur ohne Geständniß ausgehalten, dennoch die Kosten bezahlen. Abergläubische, unwissende, sonst lasterhafte Personen wies man auch dem Pfarrer oder dem Chorgerichte zu und bisweilen wurde ihnen Kirchenbuße und Abbitte vor der Gemeinde auferlegt. Bei starkem, aber nicht ganz erwiesenem Verdachte und widerrufenem Bekenntnisse traten willkürliche oder außerdentliche Strafen ein, wie der Ausschluß aus gewissen Bezirken, die eidliche Landesverweisung mit oder ohne Rutenstreiche. Zu einem Todesurtheile genügte indessen der bloße Zeugen- oder Indicienbeweis rechtlicher Weise niemals, sondern es mußte das Selbstgeständniß, sei's freiwillig sei's auf der Folter, hinzukommen; in letzterem Falle schützte sogar die spätere Zurücknahme unter Umständen nicht immer; man solle, heißt es mehr als einmal, zur Vollziehung schreiten, „unangesehen erwartenden Abfalls.³⁾“ Im deutschen Kantonstheile stand die Rechts-

¹⁾ Gr. Thurm. 24. Juni 1629. ²⁾ Raths-Man. 21. April 1612. ³⁾ Raths-Man. 1. und 30. Mai 1604.

sprechung den Landgerichten zu; in zweifelhaften Fällen wurde jedoch öfter Weisung eingeholt oder der Angeklagte selbst nach Bern gebracht. Auch die Execution geschah meist ohne Rekurs oder Bestätigung der Obrigkeit, welche sich bloß das Milderungs- und Begnadigungsrecht vorbehießt. Anders verhielt es sich, wie schon bemerkt, im welschen oder romanischen Gebiete und es finden sich wirklich Beispiele, daß die von dort eingelangten Urtheile kassirt und die Akten zur vervollständigung oder zu besserm Verfahren zurückgesandt wurden. Die ordentliche, durch das kaiserliche Recht bestimmte Strafe der Hexerei, insofern sie zum Schaden Anderer geübt worden, war bekanntlich der Tod durch's Feuer, und wir werden leider erfahren, wie häufig sie dem Buchstaben nach vollzogen wurde. Bei concurrirenden schweren Verbrechen, wie Mord und dergl., fand sogar noch Verschärfung statt, obwohl eine Neigung der Regierung, solche Härten auf dem Gnadenwege zu unterdrücken, sich öfter bemerkten läßt.¹⁾ Mildernde Umstände hatten allerdings auch einen entsprechenden Einfluß, und als solche galten Jugend, hohes Alter, aufrichtige Reue, früher erfolgter Rücktritt von der Satansgemeinschaft und besonders die glaubhafte Versicherung, daß kein oder wenig Schade durch teuflische Mittel bewirkt worden sei. Die Gnade erstreckte sich jedoch nur ausnahmsweise bis zur Schonung des Lebens; gewöhnlich blieb es bei einer Umwandlung der Todesart in eine gelindere, namentlich Ertränken für Frauen, Ent-

¹⁾ In einem Falle wurden dem Verurtheilten die glühenden Zangen geschenkt. Raths-Man. 10. Dez. 1603. In einem andern läßt man es bei der einfachen Feuersstrafe bewenden, „wiewohl er mehr verdient hätte.“ 7. Aug. 1599.

hauptung oder Strangulation bei Männern mit nachheriger Verbrennung des Körpers; in späterer Zeit wurden manchmal zur Abkürzung der Leiden Beutel mit Schießpulver den Delinquenten an den Hals gehängt. Der Exekution ging wie immer die öffentliche Verlesung der Vergicht oder des Bekennnisses — mit Auslassung anstößiger Stellen — nebst dem Urtheile voran; und auf dem Richtplatz selbst wurde der Verurtheilte nochmals mit Hinweisung auf Gottes Gericht befragt, ob er Niemand fälschlich beschuldigt, ehe man ihn dem Henker übergab.

In Betreff des Nachlasses der Hingerichteten herrschte eine verschiedene Ansicht und Uebung. Die waadtländischen Gerichtsherrn nahmen ihn als dem Fiskus verfallenes Gut, oft in sehr ausgedehnter und eigennütziger Weise in Anspruch. Die Regierung dagegen befolgte, wo sie die Gerichtsbarkeit besaß, meistens andere Grundsätze. Begreiflich war es, daß sie sich vorab für die Prozeßkosten zu decken suchte; sie behielt aber auch die Rechte der Gläubiger und der Geschädigten vor, wies ihren Beamten an, ihnen darin behülflich zu sein, oder bestimmte zuweisen die Entschädigung von sich aus.¹⁾ Den Rest überließ sie entweder den natürlichen Erben, oder theilte wenigstens mit ihnen, sei es nach einem gewissen Verhältnisse oder nach gerichtlichem Ausspruche. Auch der Sorge für die Hinterlassenen vergaß man nicht ganz; die Kinder wurden mit ihrem Erbtheil bald den Verwandten zur

¹⁾ So heißt es z. B. Raths-Man. 19. April 1603: „Da „Claude Pavillard laut Vergicht der Vernette Michauld die bösen „Geister eingegeben und sie dadurch unnütz gemacht, so solle ihr „aus seinem Gut — frondästlich 2 Käppff Korn und 10 Fl. ver- „ordnet werden.“

Erziehung übergeben, bald an „gute Orte“ unter Aufsicht des Amtmanns verdingt. Dessen ungeachtet waren auch die Familien hingerichteter Hexen allemal schwer betroffen; es lastete nach der öffentlichen Meinung eine Schmach und eine Art von Fluch auf denen, welche zu solchen Personen in näherer verwandtschaftlicher Beziehung standen; sie hatten das allgemeine Vorurtheil wider sich, welches sie ähnlicher Dinge für fähig hielt. Man wird sich vielleicht noch der Bitte der Marg. Blanchod zu Dron erinnern, daß Costet um ihrer Kinder willen für sie eine Umwandlung der Strafe erwirken möchte; hier und da schienen auch besondere Maßregeln zur Verhütung von Gewaltthat an den Gefangenen nöthig, um der öffentlichen Hinrichtung zuvorzukommen,¹⁾ und es wird sogar erzählt, daß zu Thonon im Jahre 1565 ein Sohn zum Stade erkannt wurde, der seine im Rufe der Hexerei stehende Mutter zur Vermeidung der Schande mit Hülfe eines gedungenen Mörders umgebracht hatte.²⁾

Unstreitig hat es nach allem Bisherigen an Eifer und Willen nicht gefehlt, um das Land von den Gefahren und Schrecken dieses unheimlichen Gespenstes zu befreien, und an einem baldigen, vollständigen Erfolge hätte man nicht zweifeln dürfen, wenn überhaupt eine eiserne Strenge das rechte Mittel gewesen wäre. Statt dessen erzeugte sich aber je mehr und mehr das Gegentheil, nemlich statt der

¹⁾ Rathss-Man. 14. Juni 1604; vergl. 19. Juli 1602.

²⁾ Hallers und Müllins Chronik. S. 107.

Abnahme eine stets auffallendere Zunahme des Hexenwesens. Wir können dieß mit Zahlen aus den Rathsprotokollen belegen, in welchen die bestätigten Urtheile in Hexensachen verzeichnet sind. Freilich sind es nur diejenigen aus dem welschen Kantonstheile; allein sie geben uns wenigstens einen Maßstab für das Verhältniß der Vermehrung und Verminderung, und wir werden zu dem Ende auch nur solche Fälle in Rechnung bringen, bei welchen sowohl das Verbrechen deutlich bezeichnet, als auch das Todesurtheil bestimmt und definitiv ausgesprochen wird. Noch gegen den Schluß des 16. Jahrhunderts hielt sich die Zahl dieser Urtheile auf einer mäßigen Höhe; sie beträgt für das Jahr

1591	8
1592	12
1593	16
1594	9
1595	11

also mit einer Gesamtsumme von 56 und einem Mittel von 11. Von da hinweg steigt sie plötzlich auf das Drei-, Fünf- bis Siebenfache, nemlich im Jahre

1596	39
1597	65
1598	39
1599	77
1600	35

mithin im Ganzen auf 255 (Durchschnitt 51). Zugleich werden die Hinrichtungen nicht nur häufiger, sondern auch so zu sagen massenhafter; während sie im erstgenannten Jahre nur einzelne Personen bestrafen, geschahen sie zuletzt in manchen Fällen an mehreren bis zu

sechsen auf einmal. Am stärksten sind allerdings in diesem Zeitraume die bernischen Vogteien vertreten; ¹⁾ aber auch die Twingherrn und ihre Castlane wetteifern mit ihnen; ja die Herren von Biolay und Colombier brachten die Zahl ihrer gerichteten Hexen bis auf 12 und 14, wobei mehr als einmal drei- und vierfache Exekutionen vorkamen. ²⁾ Der Ruhm jedoch, das Meiste in kürzester Frist gethan zu haben, gebührt dem Amte Chillon, welches im einzigen Jahre 1598 nicht weniger als vierzehn vergleichene Urtheile vollzog.

Solche Ergebnisse mußten natürlich die Aufmerksamkeit und das Nachdenken der Regierung erwecken. Es ließ sich fragen, ob denn das Hexenunwesen in der That eine solche Ausdehnung gewonnen, oder ob dieselbe nicht vielleicht nur eine scheinbare und künstlich erzeugte sei, — ob nicht zum Theil die Art des Verfahrens, das rasche Einschreiten auf jeden Verdacht, die Oberflächlichkeit der Untersuchung mit dazu beitrage und leicht auch zu Ungerechtigkeiten Anlaß gebe. Ueberdies lag der Gedanke nicht ferne, daß die schärfsten Repressivmittel wenig fruchten, so lange man nicht dem Uebel an die Wurzel gehe, die man früh genug in der religiösen Unwissenheit, den hergebrachten Sitten und Uebungen, den abergläubischen, namentlich aus der katholischen Zeit ererbten Vorstellungen des Volkes zu finden glaubte. Schon in früheren Jahren hatte daher

¹⁾ Payerne mit 3, Nyon, Moudon und Romainmôtier mit je 4. — Lausanne mit 5. — Dagegen Aigle mit 13, Yverdon — 17, Chillon 35 und Avenches mit 37 Prozessen. Das Verhältniß hat sich freilich für manche geändert. ²⁾ Außerdem haben wir für Yens und Berchier je 6, — für Rolle, Aruffens und Bière 7 Fälle notirt.

ein Erlaß an die Welschen Amtleute es getadelt, daß bei Bergichtung der Hexen so wenig nachgeforscht werde, ob die von ihnen bekannten Thaten auch wirklich durch sie und unter welchen Umständen sie geschehen seien, da ohne dieß ihre Schuld zweifelhaft bleibe, „weil ihr Meister, der Satan, ihnen wohl auch einbilden könnte, daß der Abgang von Menschen und Vieh u. dergl. m. von ihrem Thun herrühre, während es vielleicht in Krankheiten und andern Zufällen seinen Grund habe.“¹⁾ Die deshalb ertheilten genaueren Vorschriften waren jedoch bald wieder in Vergessenheit gerathen. — Im Jahre 1599 wurde neuerdings durch Verlesen von den Kanzeln die Theilnahme an päpstlichen Superstitionen und Gebräuchen, der Besuch der Kästen, Messen u. dergl., die Berathung bei den Priestern, das Tragen von Paternostern, das Kreuzmachen u. s. w. verboten und die Buße bis auf 50 und 100 Fl. erhöht; das dritte Mal sollte unnachgiebige Landesverweisung nach sich ziehen. Der Grund war hauptsächlich, weil nachher auch die Segnereien und andere teuflische Missbräuche daraus hervorgingen.²⁾ Ein viel bedeutenderer Fortschritt war es aber, daß gleich im folgenden Jahre der Rath sich zu einer Revision der Prozeßordnung in Hexensachen bewogen fand und einen eigenen Ausschuß unter Vorsitz des Schultheißen Manuels dafür niedersetzte. Der Entwurf desselben³⁾ erhielt auch unter'm 19. Juni 1600 die hoheitsliche Bestätigung, und wir können nicht umhin, bei diesem Mandate einen Augenblick zu verweilen, da es,

¹⁾ An die Amtl. W. Landts. 8. Aug. 1583. Deutsch Miss.-B. 88. f. 66 f. ²⁾ Mandat an alle W. Amtl. 12. Dez. 1599. — Welsch Miss.-B. J. fol. 222 ff. ³⁾ 3. Mai 1600. Polizey-Buch. 2. fol. 86 ff.

obschon für sich nur noch wenig neue Bestimmungen enthaltend, doch für alle spätern die fortwährende Grundlage bildet und zum Bessern wenigstens einen Anfang mache. ¹⁾

Im Eingange spricht die Regierung wegen des Ueberhandnehmens der Hexerei im Waadtlande ihr tiefes Bedauern aus und kommt dann sogleich auf die aus den Alten geschöpfte Wahrnehmung, daß die Hexen sich gegenseitig angäben, als hätten sie einander in ihren — „gleichwol vermeinten“ — Versammlungen gesehen, zusammen gegessen u. s. w. Dadurch sähen sich dann gewöhnlich die Amtleute, Twing- und Pannerherrn veranlaßt, alsbald auf solche angegebene Personen zu greifen und mit Marter gegen sie zu verfahren. Es sei aber zu besorgen, der Feind und Lügner von Anfang an möchte den Angebern die Gestalt ehrlicher Leute vorstellen und sie zu solchen Aussagen verführen, wodurch diese in große Gefahr geriethen, besonders wenn man mit großer, ungewohnter Marter gegen sie eilen würde. Dem Allem vorzubeugen, wird nun folgende Ordnung festgesetzt: Erstlich solle kein Amtmann oder Gerichtsherr eine der Hexerei verargwohnte Person gefänglich einziehen, „s y s y e d e n n i n d r e i n „u n d e r s c h i d l i c h e n P r o z e s s e n a n g ä b e n u n d „v e r z e i g t.“ In diesem Falle und sofern es sich bloß um das Erscheinen in der Sekte handle, ohne daß sie etwas Thätliches verbracht, sei sie allerdings zu verhaften, jedoch nicht sogleich mit der Tortur, sondern mit strengen und ernsthaften Worten und Drohung der Marter (Territion) zu befragen und die Bestichtigung nach dem Zeichen anzuordnen. Lege sie kein freiwilliges Bekenntniß

¹⁾ An alle Amtlüt W.-Landts. Mand. B. 3. Fol. 12 ff.

ab, so habe man über ihr Leben und Verhalten gebührliche Information aufzunehmen und — wenn diese verdächtig aussalle — die ziemliche Folter anzuwenden, oder höhern Ortes einzufragen, falls die Sache den Stichtern zweifelhaft vorkäme. — Bei Anzeigen thätlicher Natur, die sich auf genaue Erfundigung als subjektiv und objektiv richtig erwiesen, wird dagegen die strengere Folter verordnet, immerhin jedoch nur das dreimalige Aufziehen mit dem 50-, 100- und 150-pfündigen Steine gestattet, wosfern der arme Mensch seine Fehler nicht zuvor bekenne, und jede andere Tortur neuerdings untersagt.¹⁾ Zum Schlusse folgt noch die Anweisung, die Kosten der Hinrichtung aus dem Nachlaß zu erstatten, indem es „ein ungereimt Ding“ sei, daß die Gerichtsherrn denselben bezögen, während die Regierung die Kosten trage; auch könne man es nicht dulden, daß das Vermögen der Flüchtigen ohne Weiteres von ihnen behändigt werde.

Diese für ihre Zeit immerhin mildernde Verordnung blieb auch zunächst keineswegs wirkungslos. Die Zahl der Todesurtheile aus dem Waadtlande sank in den nächstfolgenden Jahren um ein Bedeutendes, sie betrug von 1601 bis und mit 1610 freilich immer noch 240. Am stärksten war die Abnahme in den Bezirken unter unmittelbar bernischer Verwaltung, zu Avenches von 37 auf 18, zu Chillon von 35 auf 9, und von Yverdon und Morges sind gar keine bemerkt. Gerade das Gegentheil zeigt sich jedoch in den meisten Herrschaften, wo man die neuen

¹⁾ Eine besondere Einschaltung darüber betrifft die Stadt Lausanne, wo man sich immer noch ungesetzlicher Werkzeuge bediente.

Vorschriften der Landesregierung wenig beobachtet zu haben scheint; mehrere derselben figuriren mit 7, 9 und 12 Prozessen, und das kleine Etoy hatte deren nicht weniger als fünfzehn aufzuweisen. An einzelnen Orten war das Uebel so stark und tief gewurzelt, daß zu Colombier vom Januar bis März 1602 acht Personen, zu Etoy in derselben Zeit eben so viele, und 1609 binnen eines Monats sieben Personen den Hexentod erlitten. Während ferner unter bernischer Gerichtsbarkeit nirgends eine vierfache Hinrichtung vorkam, fanden dagegen solche zu Colombier und St. Saphorin und sogar eine fünffache wiederum zu Etoy statt. Man darf hiebei auch nicht übersehen, daß alles dies in einer Nachbarschaft von wenigen Stunden im Umfange geschah. Allein nicht nur im Waadtlande, wo das Hexenwesen bis dahin vorherrschend zu Hause war, sondern auch im deutschen Gebiete fieng es an sich stärker bemerkbar zu machen und auszubreiten, vorzüglich im Seelande, welches durch seine Lage der Einwirkung romanischer Denkart und Sitte am meisten offen stand.

Der nur unvollständige, zum Theil vereitelte Erfolg ihrer Absicht, die neuerdings wachsende Menge der einlaufenden Prozesse, welche 1609 wieder bis auf 50 stieg, bewog daher die Regierung in diesem Jahre, ihre letzte Ordnung nochmals einzuschärfen, zugleich aber auf dem eingeschlagenen Wege der Vorsicht und Beschränkung um einen Schritt weiter zu gehen. An die frühere Bestimmung anknüpfend, daß nur eine dreimalige Anzeige wegen Gesehenwerdens in der Sekte zum Einschreiten Grund geben solle, wird nun wider die Zweckmäßigkeit derselben Zweifel erhoben. „Man wir aber siderhar, heißt es, durch die thägliche Erfahrung gespürt, wie gferlich diese Ordnung sye, in Bedenken, so der leidig Satan christgläubige Lütt

„verbunden, wie vil mehr dan die, so sich an ihne ergeben, „— und denselben die Gestalt ehrlicher Biderlütten fürstellen kann, und ein solches zwey, drü und mehrmal „zewegen bringen mag, dannenher etwan ehrliche Lütt in „böse Eschefft, ja auch ußerste Tortur gefallen und alsbald „Sachen bekant, deren sy nit behafft gewesen, haben wir „nodtwendig befunden, hierinn etwas Enderung und Mil- „terung fürzenemmen.“ Es solle demnach bei Personen von gutem Rufe, die wegen nichts Anderm bezüchtigt, als daß man sie in der Sekte gesehen, „ob schon s ö l l i c h s „e i n s , z w e y , d r y , v i e r o d e r m e h r m a l e n b e- „s c h e c h e n , — doch nützt daruff gesetzt, sondern solches „für ein Illusion und Betrug des Satans g'halten und „geachtet werden.“ Bei'm Hinzukommen schlechten Leumunds wird der Richter angewiesen, gründliche Informationen aufzunehmen und die Befehle der Regierung abzuwarten, im Fall sich etwas Böses und Lasterhaftes daraus ergebe; jedoch dürfe man nur ehrliche, unverdächtige Zeugen vernehmen, die mit dem Angeklagten nicht in Feindschaft ständen, worüber eine besondere Bermahnung an sie zu richten sei. Im Uebrigen blieb es bei der vorigen Ordnung, mit wiederholtem Verbot der ungebührlichen Tortur und der verfänglichen Fragen; auch wird den Amtleuten das persönliche Anwohnen bei den Verhören zur Pflicht gemacht.¹⁾ Diesem für beide Landestheile berechneten Erlasse folgte in Kurzem eine Warnung vor den schweren Sünden der Zauberei, wie Wahrsagen, Beschwören, Segnen, „Wundsägen und Waffenverbinden und dergleichen abergläubischen, aus Rath des bösen Geistes

¹⁾ An die T. und W. Amtlüt. 20. Nov. 1609. — Mand. B. 3. fol. 382 ff.

herstießenden Künsten und Mitteln.“ Sie galt nicht nur denen, welche dieselben ausübten, sondern auch denen, welche zu ihnen statt zu Gott und den von ihm verordneten Mitteln ihre Zuflucht nähmen, und die Amtleute erhielten gemessenen Befehl, auf beide zu achten, die Erstern der Obrigkeit zu schonungsloser Bestrafung zu verleiden, die Letztern vor Chorgericht zu stellen und mit einer erhöhten Geldbuße zu belegen.¹⁾

Wie früher, so ließ sich auch jetzt wieder augenblicklich eine günstige Wirkung der neuen Vorschriften verspüren. Im gleichen Jahre 1610 sank die Zahl der waadtländischen Hexenfälle auf das bisherige Minimum von fünf und erhielt sich auch in den beiden folgenden auf einer verhältnismäßig bescheidenen Höhe. Allein 1613 betrug sie schon wieder 60 und 1616 sogar 75. Um den Leser nicht durch gehäufte Zahlenangaben über das Steigen und Fallen des Thermometers zu ermüden, sei hier im Allgemeinen bemerkt, daß wenn auch mit Abwechslung, doch nur mit geringer Abnahme der Stand der Dinge noch über 50 Jahre ungefähr derselbe blieb. Als Belege jedoch, wie das Miasma bisweilen sich an gewissen Dertlichkeiten fixirte und concentrirte, mögen ein paar Einzelheiten dienen. Im Amte Chillon wurden 1613 innerhalb vier Monaten 27 Hexen hingerichtet.²⁾ Am stärksten unter allen deutschen Amtsbezirken war derjenige von Nidau inficirt; schon am

¹⁾ Mandat an D. und W. Amptlütt, 4 Stetten, Fryweibel, Ammann, Schwarzenburg. 12. Mai 1610. Mand. B. 3. fol. 419.

²⁾ Nemlich: Den 9. Juni 6
" 24. " 3
" 23. Juli 4
" 18. August 8
" 26. September 6

8. August 1603 heißt es im Rathsmanual: Weil zu St. Niklausen „ein böß Näßt,“ so solle man sich nach dem Hause und seinem Besitzer erkundigen; am 23. Sept. 1611 werden 8, — am 11. Juni 1616 — 6 Personen vor das dortige Landgericht erkennt, ja es ist zugleich von fünfzehn gerichteten Unholden vom Tessenberg die Rede, und es schien daher keineswegs überflüssig, wenn die Pfarrer daselbst den Auftrag erhielten, zur Ausrottung dieses Lasters, das aus der Ignoranz Gottes herkomme, auf der Kanzel ihr Bestes zu thun.¹⁾ Man denke auch nicht, dieß Zusammentreffen sei nur zufällig und vorübergehend gewesen; die unten angeführten Data beweisen, wie lange und constant diese lokale Disposition fortwährte.²⁾ — An ihrem Theile ließ es die Regierung in Ermangelung eines Bessern an Aufsicht und Handhabung ihrer Mandate nicht fehlen, wobei mitunter selbst eine gewisse Schärfe durchblickte. Der Herr von Berchier mußte es z. B.

¹⁾ Raths-Man. 11., 19. Juni und 9. Aug. 1616. — Wie stimmt es indeß dazu, daß der Pfarrer De Losea von Ligerz, zugleich Inspektor der reformirten Kirchen im Jura, sich von dem behändigten Gute die Hälfte einer Mata erbot? Er wurde freilich kurz aus dem Grunde abgewiesen: „Wyl er sonst eben ein hüpsche Pfrund hatt.“ ²⁾ Nach dem Thurm-Buche von Nidau fand auch in den zwanziger Jahren eine gleichzeitige Hinrichtung von 8 Hexen statt. Den 22. Juli und 28. Aug. 1633 wurden jedesmal mehrere dem Landgerichte zur Verurtheilung überwiesen. Am 6. Aug. gleichen Jahres erging bei gleichem Anlaß der Befehl, 25 Angeschuldigte je nach den Umständen und laut Ordnung zu erledigen. Wegen „Ettlicher zu Gerlafingen“ solle man Informationen aufnehmen. — Noch am 10. Juni 1654 mußte der Rathsh. Amtport als Regierungs-Commissär nach Nidau abgehen, um sich über einige Unhulden zu erkundigen und den schlecht geführten Prozeß zu revidiren.

hinnehmen, daß ihm zugeschrieben wurde, „sich inskünftig solcher Improceduren by Ihr Gn. Straf und Ungnad zu überheben.“¹⁾ Der Amtmann zu Grandson wird ernstlich getadelt, daß er ordnungswidrig Angegebene verhaftet und unmäßige Folter angewendet,²⁾ und einzelne Castlane und Gerichte erhalten strenge Verweise über ihr Vorgehen auf „einfältige Accusationen hin.“³⁾ Bereits seit 1616 war es auch verboten, die Namen derer, welche nur als Theilnehmer an den nächtlichen Versammlungen verklagt wurden, in den Akten zu verzeichnen; die letzte Verordnung wurde 1634 vervollständigt, wiederholt und mit einer Erläuterung versehen, welche jedoch nichts wesentlich Neues enthielt.⁴⁾

¹⁾ Raths-Man. 7. Juni 1616. ²⁾ Ebend. 17. Sept. 1632.
³⁾ Ebend. 5. Jan. 1633. ⁴⁾ Erfrischung des Mandats, Procedirens halb wider der Hexerei verdächtige Personen. An alle W. Amtl. 24. Febr. 1634. — Erleuterung über die Ordnung, wie man wider u. s. w. procediren solle. 3. Juli 1634. — Mand. B. 6. fol. 17 b und 28 b.